

**Reglement  
über die Entschädigung  
der nebenamtlich Beauftragten im Veterinärdienst**  
vom 1. Februar 2005<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 11 des Gesetzes betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Behördemitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Den nebenamtlich Beauftragten im Veterinärdienst des Kantons Zug werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

**1. Tierärzte bzw. Tierärztinnen**

1.1 Allgemeine Ansätze bei Verrichtungen im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes:<sup>3)</sup>

– Grundtaxe pro Bestand und Besuch (Wegentschädigung inbegriffen)	Fr. 40.–
– Gang zu jedem weiteren Stall desselben Tierhalters im Umkreis >200 m	Fr. 10.–
– Blut- oder Gewebeprobe allgemein	Fr. 8.50
– Blut- oder Gewebeprobe bei Schwein, Stier >2 Jahre	Fr. 16.–
– Einzelmilch- oder Einzelkotprobe	Fr. 8.50
– Sammelmilch- oder Sammelkotproben	Fr. 22.–

<sup>1)</sup> GS 28, 275

<sup>2)</sup> BGS 154.25

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

## 154.231

- Entnahme von Nachgeburtsmaterial, pro Tier Fr. 18.–
- Schutzimpfung Fr. 5.–
- Tuberkulinisierung, einschliesslich Kontrolle, pro Tier Fr. 8.50
- Ausstellen von Zeugnissen und Begleitdokumenten Fr. 10.–

Zeitaufwändige Probeentnahmen können im Einverständnis mit der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes<sup>1)</sup> stundenweise nach Ziff. 1.4 dieses Beschlusses entschädigt werden.

In diesen Ansätzen sind Aufwände für den Versand von Proben sowie das Erstellen von Begleit- und Untersuchungsberichten enthalten. Andere zur Erfüllung des Auftrags erforderliche Barauslagen wie Expressporti und Arzneimittel werden nach Rücksprache mit der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt<sup>1)</sup> separat vergütet.

### 1.2 Amtstierärztliche (blaue) Kontrollen in Tierhaltungsbetrieben:

- pro kontrollierter Betrieb (exkl. Datenerfassung) Fr. 270.–
- pro kontrollierter Betrieb (inkl. Datenerfassung) Fr. 300.–
- pro Nachkontrolle (exkl. Datenerfassung) Fr. 135.–
- pro Nachkontrolle (inkl. Datenerfassung) Fr. 150.–

### 1.3 Tierärztliche Abschätzung von umgestandenen Tieren und ungeniessbarem Fleisch nach dem Gesetz betreffend Entschädigung für ungeniessbares Fleisch bei Rindviehhaltung<sup>2);3)</sup>

- pro Entschädigungsgesuch Fr. 101.30

### 1.4 Verrichtungen im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes<sup>3)</sup>:

- pro Stunde Fr. 120.–

Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt<sup>1)</sup> kann für bestimmte Verrichtungen im Schlachthof und für Fahrzeiten den maximal verrechenbaren Zeitaufwand festlegen. Barauslagen wie Portokosten für Probeentnahmen werden separat vergütet.

### 1.5 Andere tierärztliche Verrichtungen und Aufgaben im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes<sup>1)</sup>:

- pro Stunde Fr. 120.–
- Zuschläge für
  - angeordnete Einsätze zwischen 20.00 und 06.00 Uhr: 25 %
  - angeordnete Einsätze an Sonn- und allg. Feiertagen: 50 %

### 1.6 Sitzungen, Kurse und andere Veranstaltungen im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes<sup>1)</sup>

Die Entschädigung erfolgt gemäss Ziff. 1.4. Es werden jedoch pro Halbtage maximal  $2\frac{1}{3}$  Stunden vergütet.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>2)</sup> BGS 925.12

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 21. Dez. 2010 (GS 30, 829); in Kraft am 1. Jan. 2011.

## **2. Bieneninspektor, Bieneninspektor-Stv., Tierschutzbeauftragter, nichttierärztlicher Viehschätzungsexperte und andere Beauftragte**

- 2.1 Sämtliche Aufgaben im Auftrag der Kantonstierärztin bzw. des Kantonstierarztes<sup>1)</sup>:
- pro Stunde Fr. 37.50
- 2.2 Jahrespauschalen für private Infrastruktur und Auskunftserteilung:
- Bieneninspektor Fr. 1 100.–
  - Tierschutzbeauftragter Fr. 1 100.–

Mit der Jahrespauschale sind die Kosten für Büroräumlichkeiten, EDV, Gebühren für Internet, Telefon und dergleichen sowie für allgemeine kurze Auskunftserteilungen abgegolten.

## **3. Mitglieder der Tierversuchskommission**

Die Entschädigung an die Mitglieder der Tierversuchskommission richtet sich nach § 7 Nebenamtsgesetz<sup>2)</sup>. Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt<sup>1)</sup> kann den maximalen Zeiteinsatz festlegen, welcher zur Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen den Mitgliedern der Tierversuchskommission vergütet wird.

## **4. Allgemeine Bestimmungen**

### 4.1 Spesenvergütung

Für sämtliche Beauftragte erfolgt die Wegentschädigung im Kanton nach § 25 der Personalverordnung vom 12. Dezember 1994<sup>3)</sup>. Die Wegentschädigung ist in den in Ziff. 1.1 dieses Beschlusses aufgeführten Ansätzen bereits enthalten. Im Übrigen erfolgt die Spesenvergütung nach § 10 Nebenamtsgesetz<sup>2)</sup>.

### 4.2 Indexierung

Mit Ausnahme der Ansätze in Ziff. 1.1 und 4.1 sind sämtliche Entschädigungen indexiert. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100,28 Punkten (Ende Mai 1993 = 100). Sie werden jährlich im gleichen Rahmen der Teuerung angepasst wie die Besoldung des Staatspersonals.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

<sup>2)</sup> BGS 154.25

<sup>3)</sup> BGS 154.211

**II.**

Der Entschädigungstarif tritt per 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig werden folgende Entschädigungsregelungen aufgehoben:

- Regierungsratsbeschluss vom 29. August 1995 betr. Entschädigung der Fleischkontrolleure;
- Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1995 betr. Entschädigung der Tierschutzbeauftragten;
- Regierungsratsbeschluss vom 22. September 1995 betr. Entschädigung des Bieneninspektors und des Bieneninspektorstellvertreters;
- Regierungsratsbeschluss vom 30. Januar 1996 betr. Entschädigung der Tierärzte beim Einsatz in der Tierseuchenbekämpfung.